

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 287

ausgegeben am 22. Mai 2025

Verordnung

vom 20. Mai 2025

über die Abänderung der Energieverordnung

Aufgrund von Art. 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2007 betreffend den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energieausweisgesetz, EnAG), LGBL 2007 Nr. 190, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Energieverordnung (EnV) vom 21. August 2007, LGBL 2007 Nr. 222, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19 Abs. 2

2) Der Energieausweis ist in unabhängiger Weise von einem Energieberater mit fachlicher Befähigung nach Art. 6 des Bauwesen-Berufe-Gesetzes auf der Grundlage der amtlichen Datenblätter und Formulare zu erstellen. Er hat neben den Informationen nach Art. 6 des Energieausweisgesetzes sowie der Klassifizierung und Mindestanforderungen nach Art. 20 Folgendes zu enthalten:

- a) eine eindeutige Gebäudeidentifikation;
- b) das Baujahr des Gebäudes;
- c) einen Hinweis auf weitere Informationen und Angaben zur Energieeffizienz;
- d) Informationen über die zur Umsetzung der Empfehlungen zu unternehmenden Schritte.

Art. 20 Abs. 1 und 2

1) Die Klassifizierung der und die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, insbesondere der Heizwärmebedarf, der Primär- oder gewichtete Gesamtenergiebedarf und die direkten CO₂-Emissionen, werden in den amtlichen Formularen des Energieausweises festgelegt. Die Gesamtenergieeffizienz wird in die Effizienzklassen A+ bis G eingeteilt. Es wird ein Vergleichswert ausgewiesen, der sich auf die "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKE n 2014)"¹ bezieht.

2) Bei Gebäuden, deren Elektrizität für die Beleuchtung nach Art. 11 Abs. 4 nachzuweisen ist, ist der Energiebedarf für die Beleuchtung einzurechnen.

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin

¹ Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n) können beim Amt für Volkswirtschaft kostenlos eingesehen oder unter www.endk.ch abgerufen werden.